

Das Synodenbüro der Katholischen Synode an die Mitglieder der Katholischen Synode des Kantons Thurgau

Weinfelden, 10. Oktober 2023

Botschaft zur Geschäftsordnung für die katholische Synode des Kantons Thurgau

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag zur Revision des Reglements für die Katholische Synode Thurgau (Synodalreglement).

1 Ausgangslage

Das Reglement für die Katholische Synode, kurz Synodalreglement SynRegl ([RB 188.24](#)), regelt die Arbeit der Synode im Detail. Es stammt aus dem Jahr 1969 und wurde im Nachgang zur Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG, ehemals RB 188.21) geschaffen. Es gab zwei Teilrevisionen: eine umfassendere 1996, eine kleinere 2010.

Mit dem Inkrafttreten der Landeskirchenverfassung LKV (RB 188.21) und dem Landeskirchengesetz LKG (RB 188.22) bestand ein Revisionsbedarf, um Auslegungsschwierigkeiten zwischen der LKV und dem LKG einerseits und dem SynRegl andererseits in Zukunft zu vermeiden. Zudem galt es, die vom LKG neu eingeführten parlamentarischen Instrumente im Detail näher zu umschreiben und zu normieren.

Auf Antrag des Synodenbüros hat die Katholische Synode an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2022 beschlossen, das Reglement für die Katholische Synode einer Totalrevision zu unterziehen. Die Einsetzung der Spezialkommission wurde gestützt auf § 24 Abs. 2 LKV an das Synodenbüro delegiert. Das Synodenbüro hat beschlossen, die Spezialkommission aus den Mitgliedern des Synodenbüros zu bilden und als Experten lic. iur. Dominik Hasler beizuziehen. Von Seiten des Kirchenrats hat Kirchenratspräsident Cyrill Bischof und von Seiten des Generalsekretariats hat der stellvertretende Generalsekretär Hermann Herburger mit beratender Funktion mitgearbeitet.

Die Synodalen wurden an der Sitzung vom 12. Juni 2023 über den Stand der Revision des Synodalreglements informiert und zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen.

2 Rückmeldungen Vernehmlassung

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist ist eine Rückmeldung eingetroffen. Einzelne Vorschläge wurden berücksichtigt und in die nun vorliegende Geschäftsordnung eingearbeitet.

3 Wesentliche Änderungen

Das Büro der Synode hat an sechs Sitzungen die Revision des Synodalreglements bearbeitet. Der Entwurf wurde dem Rechtsdienst des Kantons Thurgau zur Prüfung vorgelegt. Die Rückmeldungen des Rechtsdienstes, die formale Korrekturen und Anpassungen gemäss den kantonalen Richtlinien für die Rechtssetzung und Verwaltung umfassten, wurden in das Reglement eingearbeitet.

3.1 Grundsätzliches

In Anlehnung an vergleichbare Institutionen schlägt das Büro der Synode vor, nicht mehr von einem «Synodenreglement», sondern von der «Geschäftsordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau» zu sprechen. Grundsätzlich wurde die Geschäftsordnung entsprechend den geänderten Rechtsgrundlagen, der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV) sowie dem Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG), angepasst. Namentlich wurden bei folgenden Themen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen:

- Zusammensetzung des Synodenbüros mit den entsprechenden Aufgaben
- Vorbereitung der konstituierenden Sitzung
- Vertretung des Bischofs
- Regelung für die neuen parlamentarischen Instrumente (Postulat, Parlamentarische Initiative, Schriftliche Anfrage, Fragestunde, Resolution) sowie Behandlung von Initiativen gemäss § 20 der Landeskirchenverfassung
- Anpassung von Fristen

Entsprechend aktueller Gepflogenheiten der Gesetzgebung wurde das Reglement in sprachlicher Hinsicht angepasst (Ausweitung der Bezeichnung auf weibliche Formen; Übernahme der Bezeichnung «Synodalen» entsprechend anderer Landeskirchen anstelle von Synodalräten; Generalsekretariat der Landeskirche anstelle Aktuariat des Kirchenrats).

3.2 Trennung von Aufgaben der Synode und Aufgaben des Kirchenrats

Die Aufgaben von Synode und Kirchenrat wurden klarer zugeordnet. So soll beispielsweise die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Synode nicht mehr durch den Kirchenrat, sondern durch die Präsidentin oder den Präsidenten der ablaufenden Legislatur der Synode erfolgen.

3.3 Verzicht auf Bussen

Das bisherige Synodenreglement sah Bussen für das unentschuldigte Fernbleiben von der Synode vor. Das Büro hält dies nicht für eine zielführende Massnahme.

3.4 Klärung der Begriffe Amtsdauer und Legislatur

Die Klärung der Begriffe Amtsdauer und Legislatur ist in der Geschäftsordnung aufgenommen. Eine Legislatur meint die Dauer von Gesamterneuerungswahl bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl (der Synode oder des Kirchenrats). Die Amtsdauer ist die persönliche Amtsdauer einer gewählten Person.

3.5 Mitglieder der ständigen Kommissionen

Diskutiert wurde die Frage, ob die Finanzkommission zwingend grösser sein muss als die Geschäftsprüfungskommission. In der vorliegenden Fassung der Geschäftsordnung wird die Formulierung «in der Regel» aufgenommen worden. Beide ständigen Kommissionen sollen «in der Regel» aus je sieben Mitgliedern bestehen. Dies lässt eine Besetzung mit mehr Mitgliedern zu.

3.6 Beratung von Gesetzen und grösseren Vorlagen

Diskutiert wurde die Frage, ob für die Beratung von Gesetzen und grösseren Vorlagen grundsätzlich zwei Lesungen vorgesehen werden sollen. In der Geschäftsordnung ist vorgesehen, dass die Synode nach der ersten Lesung einer Vorlage beschliessen kann, ob eine zweite Lesung gewünscht wird.

4 Antrag

Die Spezialkommission zur Vorberatung der Totalrevision des Reglements für die Katholische Synode, kurz Synodalreglement SynRegl (RB 188.24) beantragt:

1. Die Synode möge die Geschäftsordnung für die Katholische Synode des Kantons Thurgau beschliessen und per 1. Januar 2024 in Kraft setzen.
2. Die Synode möge das Reglement für die Katholische Synode SynRegl (RB 188.24) per 31. Dezember 2023 aufheben.

BÜRO DER KATHOLISCHEN SYNODE DES KANTONS THURGAU 2022-2026

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Prof. Dr. Thomas Merz

Simone Ender-Truniger

Synopse Geschäftsordnung der Synode vor Vernehmlassung – nach Vernehmlassung

mit Erläuterungen

vom 09.10.2023

Legende

Farben

	Aufgehoben: Diese Bestimmung wurde nicht beibehalten.
	Neu geregelt: Diese Bestimmung ist im Vergleich zur Vernehmlassungsversion neu oder verändert.
	Keine Änderung: Diese Bestimmung bleibt gleich.

Abkürzungen

Abkürzung	Kurztitel	Amtlicher Titel	Rechtsbuch	Anwendbarkeit
GOKS	<u>G</u> eschäfts <u>o</u> rdnung <u>K</u> atholische <u>S</u> ynode	Geschäftsordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau		
LKG	<u>L</u> andes <u>k</u> irchengesetz	Gesetz über die Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau	RB 188.22	direkt
LKV	<u>L</u> andes <u>k</u> irchen <u>v</u> erfassung	Verfassung der Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau	RB 188.21	direkt
SynRegl	<u>S</u> ynodal <u>r</u> eglement	Reglement für die Katholische Synode (Synodalreglement)	RB 188.24	bisher

Vor Vernehmlassung	Nach Vernehmlassung <small>(aufgeführt werden nur die Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsversion)</small>	Anmerkungen
Geschäftsordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau		
Die Katholische Synode des Kantons Thurgau erlässt gestützt auf § 23 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV) und § 20 des Gesetzes der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (LKG) die nachfolgende Geschäftsordnung:		
1 Konstituierende Sitzung der Synode		
§ 1 Vorbereitung		
¹ Die Präsidentin oder der Präsident der ablaufenden Legislatur lädt zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Synode ein.		
² Die Wahlkreisvorsitzenden sowie ihre Stellvertretungen bereiten die konstituierende Sitzung der Synode vor und bestimmen das Tagespräsidium.		
³ Die ständigen Kommissionen der ablaufenden Legislatur sind zuständig für die Vorbereitung ihrer ordentlichen Geschäfte.		
§ 2 Wahlgenehmigung		
¹ Der Kirchenrat übermittelt der Synode auf die konstituierende Sitzung hin die Wahlakten der Gesamterneuerungswahlen samt einer Botschaft.		
² Die Synode berät und beschliesst über die Genehmigung der Wahlen.		
³ Wahlbeschwerden sind der Synode zur Kenntnis zu bringen. Die Rekurskommission ist Beschwerdeinstanz (§ 49 Abs. 3 LKG).		

⁴ Ein Mitglied der Synode, dessen Wahl bestritten ist, kann bis zum Entscheid nicht an den Verhandlungen teilnehmen.			
⁵ Die Verfahrensregeln bei Wahlbeschwerden gelten auch für Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode während der Amtsdauer.			
§ 3 Ablauf			
¹ Der Tagespräsident oder die Tagespräsidentin übernimmt den Vorsitz der Versammlung. Er oder sie bezeichnet zunächst einen provisorischen Aktuar oder eine provisorische Aktuarin und vier provisorische Stimmzähler oder Stimmzählerinnen. Der Tagespräsident oder die Tagespräsidentin veranlasst danach den Namensaufruf, die Wahlgenehmigung und darauf die Wahl des neuen Präsidenten oder der neuen Präsidentin der Synode.			
² Der neue Präsident oder die neue Präsidentin der Synode übernimmt nach Annahme der Wahl den Vorsitz.			
³ Die Synode wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Aktuar oder die Aktuarin sowie die vier Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, die ihre Ämter sofort antreten.			
	⁴ Die Synode wählt die Präsidien und die Mitglieder der ständigen Kommissionen der Synode.		Die Wahl der Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen erfolgt in der konstituierenden Sitzung der Synode und ist inhaltlich passend in diesen Paragraphen einzufügen. Der § 4 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfes wird an dieser Stelle als neuer Abs. 4 eingefügt und der bisherige Abs. 4 wird neu Abs. 5 (s. auch Kommentar bei § 4 Abs. 2).
⁴ An der konstituierenden Sitzung der Synode referieren die von den bisherigen ständigen Kommissionen bezeichneten Berichtersteller oder Berichterstellerinnen zu ihren Geschäften.	⁵ An der konstituierenden Sitzung der Synode referieren die von den bisherigen ständigen Kommissionen bezeichneten Berichtersteller oder Berichterstellerinnen zu ihren Geschäften.		Der bisherige Abs. 4 wird nun aufgrund der Einfügung zu Abs. 5 (s. Kommentar oben).

2 Kommissionen			
§ 4 Ständige Kommissionen			
¹ Ständige Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission. Sie bestehen in der Regel aus je sieben Mitgliedern.			
	² Die Synode kann Abweichungen beschliessen.		Neu soll die Synode die Möglichkeit haben, insbesondere von der Mitgliederzahl der Kommissionen Abweichungen beschliessen zu können. Dies wird mit dem neuen Absatz 2 ermöglicht.
² Die Synode wählt die Präsidien und die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Sie kann die Wahl an das Synodenbüro delegieren.	Die Synode wählt die Präsidien und die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Sie kann die Wahl an das Synodenbüro delegieren.		Der bisherige Absatz 2 wird in § 3 verschoben, da die Wahl der Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen an der konstituierenden Sitzung der Synode stattfindet. Die Bestimmung ist darum inhaltlich passender in § 3 aufzunehmen (s. auch Kommentar bei § 3 Abs. 4 neu). Die Delegation der Wahl an das Synodenbüro wurde gestrichen. Das Synodenbüro arbeitet die Wahlvorschläge aus, daher ist es sinnvoll, wenn das Büro nicht auch noch die Wahl vollzieht. Die Wahl soll durch die Synode erfolgen.
§ 5 Spezialkommissionen			
¹ Die Synode kann für bestimmte Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.			
² Die Synode wählt die Präsidien und die Mitglieder der Spezialkommissionen. Sie kann die Wahl an das Synodenbüro delegieren.			Im Gegensatz zu den ständigen Kommissionen, kann die Synode die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder von Spezialkommissionen an das Synodenbüro delegieren.
³ Wird eine neue Vorlage vom Kirchenrat als dringlich bezeichnet und kann sie nicht einer ständigen Kommission zur Vorbereitung und Antragstellung zugewiesen werden, so kann das Synodenbüro nach Rücksprache mit dem Kirchenrat eine Spezialkommission ernennen. Die Mitglieder der Synode sind davon in Kenntnis zu setzen.			

<p>⁴ Die Synode bzw. das Synodenbüro setzt die Mitgliederzahl der Spezialkommissionen im Einzelfall selber fest.</p>	<p>⁴ Die Synode oder das Synodenbüro setzt die Mitgliederzahl der Spezialkommissionen im Einzelfall selber fest.</p>	<p>Sprachliche Anpassung aufgrund der kantonalen Richtlinien für die Rechtssetzung sowie den Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau, an denen sich die Gesetze und Reglemente des landeskirchlichen Rechtes formal orientieren.</p>
<p>⁵ Die Amtsdauer endet mit der Erfüllung der von der Synode festgelegten Aufgabe der Spezialkommission.</p>		
<p>§ 6 Aufgaben und Kompetenzen</p>		
<p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt die parlamentarische Aufsicht über den Kirchenrat und die Landeskirchlichen Dienststellen aus und prüft den Jahresbericht.</p>		
<p>² Die Finanzkommission übt die parlamentarische Aufsicht über den Finanzhaushalt der Landeskirche aus, insbesondere die Prüfung des Voranschlags, der Zusatz- und Nachtragskredite der landeskirchlichen Rechnung, des Zentralsteuerfusses und des Finanzausgleichs.</p>		
<p>³ Die Aufgaben der Spezialkommissionen werden im Einzelfall von der Synode bzw. vom Synodenbüro zusammen mit der Wahl der Mitglieder der entsprechenden Spezialkommission festgelegt.</p>	<p>³ Die Aufgaben der Spezialkommissionen werden im Einzelfall von der Synode oder vom Synodenbüro zusammen mit der Wahl der Mitglieder der entsprechenden Spezialkommission festgelegt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung aufgrund der kantonalen Richtlinien für die Rechtssetzung sowie den Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau, an denen sich die Gesetze und Reglemente des landeskirchlichen Rechtes formal orientieren.</p>
<p>⁴ Die Kommissionen haben ein Auskunfts-, Einsichts- und Untersuchungsrecht zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.</p>		
<p>⁵ Auf Beschluss der Synode können sie Auskünfte und umfassende Akteneinsicht beim Kirchenrat, beim Generalsekretariat und bei den Dienststellen verlangen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.</p>	<p>⁵ Auf Beschluss der Synode können sie Auskünfte und umfassende Akteneinsicht beim Kirchenrat, beim Generalsekretariat der Landeskirche und bei den Dienststellen verlangen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.</p>	<p>Sprachliche Präzisierung: Neu wird das Generalsekretariat nun als «Generalsekretariat der Landeskirche» bezeichnet.</p>
<p>⁶ Die Mitglieder der Kommissionen informieren ihre Wahlkreise über die Arbeit der Kommissionen; falls es durch die Umstände angezeigt ist, kann eine Kommission eine abweichende Regelung treffen.</p>		
<p>§ 7 Konstituierung</p>		
<p>¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Fallweise</p>		

bestimmen sie einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Die Aufgabe des Aktuariats kann an eine Person ausserhalb der Kommission delegiert werden.			
§ 8 Sitzungen			
¹ Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin lädt zu den Kommissionssitzungen ein.			
² Ausserdem ist in der Regel eine Vertretung des Kirchenrates zu den Sitzungen der Kommissionen einzuladen. Die Vertretung des Kirchenrates hat beratende Stimme und Antragsrecht.	² Zu den Sitzungen der Kommissionen ist in der Regel eine Vertretung des Kirchenrates einzuladen. Die Vertretung des Kirchenrates hat beratende Stimme und Antragsrecht.		Sprachliche Anpassung
§ 9 Beschlussfähigkeit			
¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.			
3 Arbeitsweise der Synode			
§ 10 Einladung zur Synodensitzung			
¹ Die Sitzungsdaten und Tagesordnungen werden vom Synodenbüro im Einvernehmen mit dem Kirchenrat festgesetzt.			
² Die Einladung erfolgt durch das Präsidium.			
³ Die Einladung ist den Mitgliedern der Synode mit den entsprechenden Unterlagen mindestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen sowie im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.			
§ 11 Teilnahmepflicht			
¹ Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sich unter Angabe des Grundes möglichst frühzeitig beim Generalsekretariat zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu entschuldigen.	¹ Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sich unter Angabe des Grundes möglichst frühzeitig beim Generalsekretariat der Landeskirche zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu entschuldigen.		Sprachliche Präzisierung: Neu wird das Generalsekretariat nun als «Generalsekretariat der Landeskirche» bezeichnet.
² Diese Bestimmung gilt auch für die Sitzungen der Kommissionen.			

§ 12 Stellung von Kirchenrat und Vertretung des Bischofs			
¹ Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Verhandlungen der Synode mit dem Recht der Beratung und der Antragstellung teil. Das gleiche Recht kommt der Vertretung des Bischofs zu.	¹ Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Verhandlungen der Synode mit dem Recht der Beratung und der Antragstellung teil.		Die Stellung von Kirchenrat und Vertretung des Bischofs in der Katholischen Synode des Kantons Thurgau wurde differenzierter geregelt: Der Kirchenrat nimmt mit Beratungs- und Antragsrecht teil, die Vertretung des Bischofs mit Beratungsrecht.
	² Die Vertretung des Bischofs kann an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.		
§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen			
¹ Die Synode verhandelt öffentlich.			
² Aus besonderen Gründen, insbesondere Persönlichkeitsschutz, kann für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände durch Beschluss des Synodenbüros oder der Synode die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.	² Aus besonderen Gründen, insbesondere aufgrund des Persönlichkeitsschutzes, kann für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände durch Beschluss des Synodenbüros oder der Synode die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.		Sprachliche Präzisierung
³ Der Präsident oder die Präsidentin trifft bei Störungen durch Tribünenbesucher die notwendigen Massnahmen.			
§ 14 Medien			
¹ Das Generalsekretariat bedient die interessierten Medien mit den Unterlagen für die Synodalverhandlungen. Medienvertreterinnen oder -vertretern können im Saal besondere Plätze zur Verfügung gestellt werden.	¹ Das Generalsekretariat der Landeskirche bedient die interessierten Medien mit den Unterlagen für die Synodalverhandlungen. Medienvertreterinnen oder -vertretern können im Saal besondere Plätze zur Verfügung gestellt werden.		Sprachliche Präzisierung: Neu wird das Generalsekretariat nun als «Generalsekretariat der Landeskirche» bezeichnet.
§ 15 Verhandlungsleitung			
¹ Den Vorsitz in der Sitzung der Synode führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.			
² Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und sorgt für eine zielorientierte Beschlussfassung und Erledigung der behandelten Geschäfte.			
³ Der Präsident oder die Präsidentin sorgt für einen ungestörten Ablauf der Verhandlungen, schreitet bei Bedarf ein und ordnet die geeigneten Massnahmen an.			

§ 16 Anwesenheit, Beschlussfähigkeit			
¹ Zu Beginn der Sitzung wird die Anwesenheit der Mitglieder der Synode festgestellt.			
² Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Ergeben sich während der Sitzung Zweifel über die Beschlussfähigkeit, so ist die Anwesenheit neu festzustellen. Der Präsident oder die Präsidentin kann unentschuldigtes Verlassen des Saals vorübergehend verbieten.			
§ 17 Bereinigung der Tagesordnung, neue Geschäfte			
¹ Nach Eröffnung der Sitzung ist die Tagesordnung zur Diskussion zu stellen und zu bereinigen.			
² Wird an der Sitzung die Aufnahme eines neuen Geschäfts beantragt, entscheidet die Versammlung, ob sie darauf eintreten will.			
§ 18 Eintreten und materielle Beratung			
¹ Bei jedem Geschäft erteilt der Präsident oder die Präsidentin zuerst dem Referenten oder der Referentin der vorbereitenden Kommission das Wort zur Frage des Eintretens. Nach allgemeiner Diskussion beschliesst die Synode über das Eintreten.			
² Ist Eintreten ausdrücklich oder stillschweigend beschlossen worden, folgt die materielle Beratung.			
§ 19 Form der Diskussion, Redezeit			
¹ Der Präsident oder die Präsidentin erteilt den Votantinnen oder Votanten das Wort in der Reihenfolge ihrer Anmeldung.			
² Wer einen materiellen Antrag stellt, der für die Abstimmung genauerer Formulierung bedarf, hat ihn dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.			
³ Die Mitglieder der Synode sprechen stehend von ihren Plätzen oder vom Rednerpult aus. Sie tragen ihre Voten verständlich, kurz und sachlich vor. Der Präsident oder die Prä-			

sidentin kann bei ausschweifenden und ungebührlichen Voten einschreiten und der Votantin oder dem Votanten das Wort entziehen.			
⁴ Die Synode kann bei einzelnen Geschäften beschliessen, die Redezeit zu beschränken.			
	⁵ Die Verhandlungssprache ist schriftdeutsch.		Neu wird festgehalten, dass die Verhandlungssprache der Synode schriftdeutsch ist.
§ 20 Präsident oder Präsidentin als Diskussionsredner oder Diskussionsrednerin			
¹ Will der Präsident oder die Präsidentin ausnahmsweise selber zum Geschäft sprechen, so hat er oder sie für sich das Wort zu beantragen und sich in die Reihe der angemeldeten Votanten einzuordnen.			
² Stellt er oder sie einen materiellen Antrag, so hat er oder sie, bis darüber abgestimmt wird, die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin abzutreten.			
§ 21 Ordnungsanträge			
¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, wie Rückweisung eines Geschäfts an eine Kommission oder an den Kirchenrat oder Verschiebung der Beratung, ist die materielle Beratung zu unterbrechen und zuerst über den Ordnungsantrag zu beraten und abzustimmen.			
² Wird der Antrag abgelehnt, wird die materielle Beratung fortgesetzt.			
§ 22 Beratung paragraphen- oder abschnittsweise	§ 22 Beratung		Der Titel des Paragraphen wird gekürzt.
¹ Gesetze und andere grössere Vorlagen sind paragraphen- oder abschnittsweise zu beraten. Nach Schluss der Detailberatung ist die Möglichkeit zu geben, auf bestimmte Punkte zurückzukommen.			
² Ist die Beratung abgeschlossen, erfolgt die Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage.	² Ist die Beratung abgeschlossen, erfolgt die Abstimmung über die gesamte Vorlage.		Sprachliche Anpassung
	³ Nach Abschluss der ersten Lesung entscheidet die Synode mit einfachem Mehr, ob sie eine zweite Lesung wünscht.		Ergänzt wird die Entscheidung der Synode nach der ersten Lesung einer Vorlage, ob eine zweite Lesung gewünscht oder als

			notwendig erachtet wird. So ist es für Gesetze oder grössere Vorlagen, bei denen nur sehr wenig geändert wird (zum Beispiel Anpassungen bei den Rechtsverweisen im Rahmen der Umsetzungsarbeiten) nicht zwingend notwendig zwei Lesungen durchzuführen.
§ 23 Rückkommensanträge			
¹ Wird ein Antrag auf Rückkommen gestellt, ist ohne Diskussion darüber abzustimmen.			
§ 24 Schluss der Beratung			
¹ Wird das Wort in einer Diskussion nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident oder die Präsidentin sie für geschlossen.			
² Die Versammlung kann auch auf Antrag hin den Abschluss einer Diskussion beschliessen. Über einen solchen Ordnungsantrag wird ohne weitere Beratung sogleich abgestimmt.			
³ Entscheidet die Versammlung für den Abschluss der Diskussion, so ist bereits vorher angemeldeten Votantinnen oder Votanten noch das Wort zu erteilen, wenn sie neue Anträge stellen wollen. Ebenso hat der Kommissionsreferent oder die Kommissionsreferentin und die Vertretung des Kirchenrats noch das Recht auf ein Votum.			
§ 25 Abstimmungsvorbereitung			
¹ Wurden Anträge gestellt, so ist nach Abschluss der Diskussion darüber abzustimmen.			
² Der Präsident oder die Präsidentin erklärt der Versammlung, wie er oder sie vorzugehen beabsichtigt. Wird ein anderes Abstimmungsverfahren beantragt und schliesst sich der Präsident oder die Präsidentin diesem Verfahren nicht an, so entscheidet die Synode ohne weitere Diskussion.			
³ Über teilbare Fragen soll grundsätzlich getrennt abgestimmt werden.			

§ 26 Eventual- und Hauptabstimmung			
¹ Zuerst ist in eventueller Abstimmung über Unteranträge zu entscheiden, die gegenüber einem anderen eingebrachten Antrag eine Abänderung bedeuten. Die Stellungnahme in der Eventualabstimmung über den Unterantrag bindet ein Mitglied der Synode nicht für die Hauptabstimmung.			
² Anschliessend wird über die Hauptanträge entschieden, wobei ein Mitglied der Synode nur für einen davon gültig stimmen kann. Stehen Anträge von Kommissionen oder des Kirchenrates anderen Hauptanträgen gegenüber, so wird zuerst über die Anträge der Kommissionen oder des Kirchenrates abgestimmt. Über Hauptanträge von Mitgliedern der Synode wird in der Reihenfolge, wie sie gestellt wurden, abgestimmt.			
³ Von zwei Hauptanträgen ist derjenige angenommen, der die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.			
⁴ Ist über mehr als zwei Hauptanträge zu entscheiden und erhält bei der ersten Abstimmung keiner das absolute Mehr, so scheidet bei der zweiten Abstimmung jener Hauptantrag aus, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. In dieser Weise wird die Abstimmung fortgesetzt, bis einer der Anträge das absolute Mehr auf sich vereinigt.			
§ 27 Durchführung der Abstimmung, Namensaufruf			
¹ Die Abstimmung erfolgt durch Erheben von den Sitzen oder auf andere geeignete Weise.			
² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.			
³ Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern der Synode ist eine Abstimmung oder eine Wahl mit Namensaufruf oder geheim durchzuführen. Im Fall von Namensaufruf hat jedes Mitglied der Synode nach Aufruf seines Namens die Stimme laut abzugeben. Die Stimmabgabe wird mit den Namen protokolliert.			

§ 28 Initiativen gemäss § 20 der Landeskirchenverfassung			
¹ Begehren gemäss § 20 der Landeskirchenverfassung werden vom Synodenbüro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Kirchenrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.	¹ Begehren gemäss § 20 LKV werden vom Synodenbüro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Kirchenrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.		Anpassung aufgrund der kantonalen Richtlinien für die Rechtssetzung sowie den Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau, an denen sich die Gesetze und Reglemente des landeskirchlichen Rechtes formal orientieren.
² Die Kommission kann der Synode auch einen Gegenvorschlag beantragen. Liegt kein solcher Antrag vor, kann die Synode die Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen beauftragen.			
§ 29 Beschlussfassung über Initiativen			
¹ Die Beratungen über Begehren nach § 20 der Landeskirchenverfassung und über allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung.	¹ Die Beratungen über Begehren nach § 20 LKV und über allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung.		Anpassung aufgrund der kantonalen Richtlinien für die Rechtssetzung sowie den Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau, an denen sich die Gesetze und Reglemente des landeskirchlichen Rechtes formal orientieren.
² Ein allfälliger Gegenvorschlag ist von der Synode vor der Beschlussfassung zum Initiativbegehren zu bereinigen.			
³ Die Synode entscheidet zuerst über die Zustimmung zum Initiativbegehren. Stimmt sie ihm zu, entfällt der Gegenvorschlag. Lehnt sie es ab, so beschliesst sie anschliessend über den Gegenvorschlag.			
4 Wahlen			
§ 30 Durchführung der Wahlen			
¹ Wahlen erfolgen in der Regel offen.			
² Wenn mehr Kandidaturen eingegangen als Sitze zu vergeben sind oder wenn mindestens 10 Mitglieder der Synode eine geheime Wahl verlangen, erfolgt die Wahl geheim.			
³ Sind während der Legislatur Ergänzungswahlen für ständige Aufgaben vorzunehmen, dauert die Amtsdauer bis ans Ende der entsprechenden Legislatur.			

§ 31 Kirchenrat			
¹ Die Synode wählt an der zweiten Sitzung der Legislatur den Kirchenrat und seinen Präsidenten oder seine Präsidentin.			
² Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Synodenbüro.			
³ Zuerst wählt die Synode den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrates.			
⁴ Nach Annahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin werden die Mitglieder des Kirchenrats gesamthaft gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Stellen sich mehr als vier Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, scheidet diejenigen mit der tiefsten Stimmenzahl als überzählig aus, auch wenn sie das absolute Mehr erreicht haben.			
§ 32 Rekurskommission und Revisionsstelle			
¹ Die Synode wählt an der zweiten Sitzung der Legislatur die Rekurskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin sowie die Revisionsstelle.			
² Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Synodenbüro.			
5 Parlamentarische Instrumente			
§ 33 Motion			
¹ Mit der Motion wird dem Kirchenrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Bestimmung in der Verfassung der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, eines Gesetzes oder eines anderen Erlasses der Synode einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.			
² Eine Motion kann von mindestens fünf Mitgliedern der Synode oder von einer Kommission vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, die sie unterstützen, zu Händen des Präsidiums einzureichen.	² Eine Motion kann von mindestens fünf Mitgliedern der Synode oder von einer Kommission vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, die sie unterstützen, zu Händen des Präsidiums einzureichen.		Rechtschreibkorrektur: zuhanden
³ Das Präsidium gibt der Synode, dem Kirchenrat und dem Generalsekretariat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Das	³ Das Präsidium gibt der Synode und dem Kirchenrat vom Eingang einer Motion Kenntnis.		Neben den Synodalen ist der Kirchenrat und nicht das Generalsekretariat über den Eingang einer Motion zu informieren, da Adressat der Motion der Kirchenrat ist.

Generalsekretariat teilt den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung den Mitgliedern der Synode schriftlich mit.			
⁴ Wird die Motion spätestens 3 Monate vor der Sitzung der Synode eingereicht, ist sie auf die Tagesordnung zu setzen.	Wird die Motion spätestens 3 Monate vor der Sitzung der Synode eingereicht, ist sie auf die Tagesordnung zu setzen.		Dieser Absatz wird gestrichen. Inhaltlich wird die Traktandierung im neuen Abs. 5 normiert.
⁵ Der Kirchenrat nimmt zuhanden der Synode schriftlich zur Motion Stellung.	⁴ Der Kirchenrat nimmt zuhanden der Synode innerhalb von sechs Monaten schriftlich zur Motion Stellung		Die schriftliche Stellungnahme des Kirchenrats zur Motion erfolgt neu innert sechs Monaten.
	⁵ Die Motion wird an der nächsten Synode traktandiert.		Die Motion wird nach der schriftlichen Stellungnahme des Kirchenrats auf die Tagesordnung der nächsten Synodensitzung gesetzt. Diese Formulierung ist präziser als der bisherige Abs. 4. Dort blieb unklar wie Motionen behandelt werden, die weniger als drei Monate vor der Synodensitzung eingingen. Mit der neuen Formulierung ist dies nun eindeutig geregelt.
⁶ Bei der Behandlung des Geschäfts an der Sitzung der Synode erhält zuerst der Motionär oder die Motionärin das Wort zur Begründung und sodann der Vertreter oder die Vertreterin des Kirchenrates zur Beantwortung. Dann wird darüber die Diskussion eröffnet und danach abgestimmt, ob die Motion erheblich zu erklären sei. Die Beantwortung, die Diskussion oder die Abstimmung über die Erheblicherklärung kann auf eine spätere Sitzung verschoben werden.			
⁷ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen.			
⁸ Erklärt die Synode eine Motion erheblich, hat der Kirchenrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.			
⁹ Wird der Motionsauftrag erfüllt, bevor der Kirchenrat Bericht erstattet, stellt der Kirchenrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.			
¹⁰ Erachtet der Kirchenrat einen Motionsauftrag als nicht erfüllbar, stellt er der Synode Antrag auf Entlastung.			
§ 34 Postulat			
¹ Mittels eines Postulats kann der Kirchenrat mit der Ausarbeitung eines Berichts beauftragt werden.			

² Ein Postulat kann von mindestens fünf Mitgliedern der Synode oder von einer Kommission vorgelegt werden.			
³ Die Verfahrensbestimmungen über die Motion (§ 33) gelten sinngemäss.			
§ 35 Parlamentarische Initiative			
¹ Mit der parlamentarischen Initiative wird der Synode der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfs den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, eines von der Synode erlassenen Gesetzes oder eines anderen Erlasses zu prüfen.	¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird der Synode der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfs den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, eines von der Synode erlassenen Gesetzes oder eines anderen Erlasses zu prüfen.		Grossschreibung der Parlamentarischen Initiative als Eigenbegriff.
² Eine parlamentarische Initiative kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Synode oder von einer Kommission vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, die sie unterstützen, zu Händen des Präsidiums einzureichen.	² Eine Parlamentarische Initiative kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Synode oder von einer Kommission vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, die sie unterstützen, zu Händen des Präsidiums einzureichen.		Grossschreibung der Parlamentarischen Initiative als Eigenbegriff. Rechtschreibkorrektur: zuhanden
³ Das Präsidium gibt der Synode und dem Generalsekretariat vom Eingang der parlamentarischen Initiative Kenntnis. Das Generalsekretariat teilt den Mitgliedern der Synode den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.	³ Das Präsidium gibt der Synode und dem Kirchenrat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis.		Neben den Synodalen ist der Kirchenrat und nicht das Generalsekretariat über den Eingang einer Parlamentarischen Initiative zu informieren. Da mit dem Verweis in Abs. 5 die Verfahrensbestimmungen über die Motion zur Anwendung kommen, nimmt der Kirchenrat schriftlich zur Parlamentarischen Initiative Stellung (s. § 33 Abs. 5). Grossschreibung der Parlamentarischen Initiative als Eigenbegriff.
⁴ Wird eine parlamentarische Initiative erheblich erklärt, ist sie einer Kommission zur Bearbeitung und Antragstellung auf die nächste Synode hin zuzuweisen.	⁴ Wird eine Parlamentarische Initiative erheblich erklärt, ist sie einer Kommission zur Bearbeitung und Antragstellung auf die nächste Synode hin zuzuweisen.		Grossschreibung der Parlamentarischen Initiative als Eigenbegriff.
⁵ Die Verfahrensbestimmungen über die Motion (§ 33) gelten sinngemäss.			
§ 36 Interpellation			
¹ Mit einer Interpellation wird vom Kirchenrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende Angelegenheit verlangt.			

² Eine Interpellation kann von einem oder mehreren Mitgliedern der Synode zu Händen des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Mitgliedern der Synode unterzeichnet werden.	² Eine Interpellation kann von einem oder mehreren Mitgliedern der Synode zuhänden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Mitgliedern der Synode unterzeichnet werden.		Rechtschreibkorrektur: zuhänden
³ Das Präsidium gibt der Synode und dem Generalsekretariat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Das Generalsekretariat teilt den Mitgliedern der Synode den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.	³ Das Präsidium gibt der Synode und dem Kirchenrat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis.		Da Adressat einer Interpellation der Kirchenrat ist, ist neben den Synodalen primär dieser und nicht das Generalsekretariat über den Eingang einer Interpellation zu informieren.
⁴ Die Antwort des Kirchenrates erfolgt innert drei Monaten schriftlich. Sie wird den Mitgliedern der Synode spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt.			
⁵ In der Synode erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit der Synode auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.			
§ 37 Schriftliche Anfrage			
¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Kirchenrat auch auf eine schriftliche Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern der Synode ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die schriftliche Anfrage dem Kirchenrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.	¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Kirchenrat auch auf eine Schriftliche Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern der Synode ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Schriftliche Anfrage dem Kirchenrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.		Grossschreibung der Schriftlichen Anfrage als Eigenbegriff.
² Der Kirchenrat beantwortet schriftliche Anfragen in der Regel innert drei Monaten. Schriftliche Anfragen werden den Mitgliedern der Synode mit der Antwort des Kirchenrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.	² Der Kirchenrat beantwortet Schriftliche Anfragen in der Regel innert drei Monaten. Schriftliche Anfragen werden den Mitgliedern der Synode mit der Antwort des Kirchenrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.		Grossschreibung der Schriftlichen Anfrage als Eigenbegriff.
§ 38 Fragestunde			
¹ Eine Fragestunde wird auf Beschluss des Synodenbüros traktandiert.			
² Die Mitglieder der Synode können vom Kirchenrat Auskunft zu aktuellen Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich verlangen.	² In der Fragestunde können neben Fragen an den Kirchenrat auch der Vertretung des Bischofs Fragen und Anregungen zum kirchlichen Leben unterbreitet werden.		Anpassung an die Vorgaben von § 19 Abs. 2 LKG
³ Der Kirchenrat beantwortet die Fragen mündlich.	³ Die Fragen werden mündlich beantwortet.		Anpassung der Formulierung in Folge der Differenzierung in Abs. 2.

§ 39 Resolution			
¹ Mit der Resolution kann die Synode eine Erklärung abgeben oder eine Forderung stellen, die mit dem Zweck, den Aufgaben und den Interessen der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau einen engen Zusammenhang hat.			
² Die Erklärung oder die Resolution ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich einzureichen und mündlich zu begründen.			
³ Die Synode entscheidet nach Beratung über die Veröffentlichung der Erklärung oder der Resolution. Die Synode kann die beantragte Erklärung oder Resolution neu fassen und in der geänderten Fassung verabschieden oder auf eine Erklärung oder Resolution verzichten.			
6 Entschädigungen			
§ 40 Entschädigungen			
¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Synode und der Kommissionen wird von der Synode festgelegt.			
² Das Generalsekretariat übernimmt den Vollzug.	² Das Generalsekretariat der Landeskirche übernimmt den Vollzug.		Sprachliche Präzisierung: Neu wird das Generalsekretariat nun als «Generalsekretariat der Landeskirche» bezeichnet.
7 Übergangsbestimmungen	7 Übergangsbestimmungen		Da es keine Übergangsbestimmungen gibt, bedarf es keines Kapitels. Zur Frage des Inkrafttretens s. Erläuterung unten.
Inkrafttreten			Gemäss den kantonalen Richtlinien für die Rechtssetzung sowie den Schreibweisen für die Kantonale Verwaltung Thurgau, an denen sich die Gesetze und Reglemente des landeskirchlichen Rechtes formal orientieren, wird das Inkrafttreten weder in einem eigenen Paragraphen noch in einem eigenen Kapitel innerhalb des Gesetzestextes aufgeführt, sondern am Ende der Amtsblattfassung.
Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement für die Katholische Synode (Synodalreglement) vom 7. Juli 1969 (RB 188.24).	Der Erlass RB 188.24 (Reglement für die Katholische Synode [Synodalreglement] vom 7. Juli 1969) wird aufgehoben.		Anpassung an die kantonalen Vorgaben (s. Kommentar oben).

	Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.		Festlegung des Datums: Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024.
--	---	--	--